



StuPa-Präsidium
Frau Christiane Kelm
Herr Reza Nori Inanlou
Herr Cornelis Lehmann
Gaußstraße 20
42119 Wuppertal

Bergische Universität Wuppertal, StuPa-Präsidium
Gaußstraße 20, 42119 Wuppertal

An die Studierenden
der Bergischen Universität Wuppertal

DATUM 17.10.2016
GESPRÄCHSPARTNER Cornelis Lehmann
GEBÄUDE, EBENE, RAUM ME-04 (ASTA EBENE)
E-MAIL stupapraes@asta.uni-wuppertal.de
www.stupa.uni-wuppertal.de

7. Beschluss der 8. ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments vom 07.09.2016

Das Studierendenparlament hat mit

10	0	1
Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

folgende Richtlinien als Ergänzung zur Sozialordnung beschlossen:

Richtlinien zur Darlehenshöhe im Falle eines verpflichtenden Berufspraktikum

§1 Allgemeines

Diese Richtlinien sollen dem Sozialausschuss bei der Darlehensvergabe für Studierende, die durch ein vorgeschriebenes Berufspraktikum – wie in der Sozialordnung unter §2 (1) beschrieben – in eine vorübergehende soziale Notlage geraten sind, eine Orientierung über die mögliche Darlehenshöhe geben. Ziel ist es, möglichst vielen Studierenden in verpflichtenden Berufspraktika eine angemessene Unterstützung durch den Sozialfonds bieten zu können.

§2 Darlehenshöhe im Regelfall

(1) Für die Darlehenshöhe sind die im Bewilligungszeitraum zu erzielenden Einkommen ausschlaggebend. Hierzu zählen insbesondere auch Einkommen aus selbstständiger und nicht selbstständiger Arbeit, Kindergeld, Waisenrente, Wohngeld, Leistungen nach dem BAföG. Generell gilt, dass diese Leistungen Vorrang vor einem Darlehen aus dem Sozialfonds haben.

(2) Insgesamt sollten die monatlichen Einnahmen aus §2 (1) zuzüglich der monatlichen Darlehenssumme des Antragsstellenden im Bewilligungszeitraum nicht die Darlehenshöchstsumme – wie in §5 (2) der Sozialordnung beschrieben – monatlich überschreiten.

(3) In begründeten Ausnahmefällen – einer besonderen sozialen Härte – die

zusätzlich zum verpflichteten Berufspraktikum entsteht, kann ein höheres Darlehen bewilligt werden.

(4) Nicht zu den Einnahmen gezählt werden Elterngeld und Mutterschaftsgeld bis zu einer Höhe von 300 Euro pro Kind.

(5) Zahlungen aus Studienkrediten sind zum Einkommen hinzuzurechnen.

(6) Für jedes Kind des Antragsstellenden erhöht sich die Einkommensgrenze des Antragsstellenden um 400 Euro.

§3 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Studierendenschaft in Kraft und behalten ihre Gültigkeit, bis ein Studierendenparlament anderweitige Regelungen trifft.